

Verwaltungsgerichtshof

Zl. EU 2001/0013-11

(99/12/0198)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident DDr. Jakusch und die Senatspräsidenten Dr. Germ und Dr. Höß sowie die Hofräte Dr. Bayjones und Dr. Thoma als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Lamprecht, über die Beschwerde des Dr. G in W, vertreten durch Riedl & Ringhofer, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 3. Mai 1999, Zl. 275.03/1-III/3/99, betreffend Schadenersatz wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim beruflichen Aufstieg, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grundlage der dem Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben des Kanzlers des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 2003 (hierorts eingelangt am 4. März 2003) übermittelten Schlussanträge des Generalanwalts Siegbert Alber vom 10. Dezember 2002 betreffend die einleitend genannte Rechtssache C-380/01, gestattet sich der Verwaltungsgerichtshof noch folgende ergänzende Äußerung zu seinem Ersuchen um Vorabentscheidung abzugeben:

1. Die gestellten Schlussanträge des Generalanwaltes gehen im Wesentlichen davon aus, dass der vom Art. 6 der Richtlinie 76/207 (im Folgenden auch: Gleichbehandlungsrichtlinie genannt) geforderten Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Rechten im vorliegenden Fall ohnehin durch die bei den Zivilgerichten bestehende Durchsetzungsmöglichkeit von Amts- und Staatshaftungsansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG) hinreichend entsprochen ist. Das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes wird vor diesem Hintergrund als "hypothetisch" bezeichnet, weil der Rechtsweg im Verwaltungsverfahren (mit eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle durch den

(26. März 2003)

Verwaltungsgerichtshof als Kassationsgerichtshof) nicht allein besteht, sondern ohnehin die Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach dem Amtshaftungsgesetz gegeben ist. Da durch das Amtshaftungsgesetz auch Staatshaftungsansprüche abgedeckt seien und den diesbezüglich zuständigen ordentlichen Gerichten stets eine volle Kognitionsbefugnis zukomme, sei der gerichtliche Rechtszug gesichert.

2. Dem sind aber nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nachfolgende Überlegungen entgegen zu halten:

2.1. Der österreichische Gesetzgeber hat in - vorweggenommener - Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie im § 15 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GBG) eine eigene Schadenersatzregelung getroffen, die nicht mit dem Anspruch auf Amtshaftung nach § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes ident ist. Bei Identität der Ansprüche nach § 15 B-GBG bzw. § 1 Abs. 1 AHG wäre die in Umsetzung der Richtlinie 76/207 ergangene Regelung im B-GBG nicht nur bedeutungslos, was dem Gesetzgeber nach österreichischer Rechtsprechung nicht unterstellt werden darf, sondern sogar verfassungswidrig, weil nach Art. 94 B-VG die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt zu führen ist. Es wäre daher unzulässig, einen dem Grunde nach gleichen Anspruch einmal bei Gericht und einmal bei einer Verwaltungsbehörde geltend machen zu können.

2.2. Die Tatbestandsvoraussetzungen für den im Verwaltungsweg bei der Dienstbehörde geltend zu machenden Schadenersatz nach § 15 Abs. 1 B-GBG, über den mit Bescheid abzusprechen ist, sind mit den nach § 1 Abs. 1 AHG weder gleich noch stehen sie in einem solchen Verhältnis zueinander, dass der erstgenannte Anspruch vom zweitgenannten voll umfasst wird. § 1 Abs. 1 AHG knüpft nämlich die Haftung des öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers daran, dass sein Organ in Vollziehung der Gesetze durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten Schaden zugefügt hat. Der Schadenersatzanspruch nach dem B-GBG, über den mit Bescheid

abzusprechen ist, besteht im anhängigen Fall - in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gleichbehandlungsrichtlinie - allenfalls auch noch, wenn ein solcher nach dem AHG verneint worden ist. Ein an dieses Verwaltungsverfahren anknüpfender Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz kommt aber nach § 2 Abs. 2 AHG von vornherein nicht in Frage, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hätte abwenden können. Da über den Schadenersatz nach § 15 B-GBG bei Beamten mit Bescheid abzusprechen ist, obliegt diese Kontrolle letztlich dem Verwaltungsgerichtshof, dem aber - wie bereits im Vorabentscheidungsersuchen näher ausgeführt - nur eine erheblich eingeschränkte Sachverhaltskontrolle zukommt. Der Verweis auf die Möglichkeit eines Amtshaftungsverfahrens entkräftet daher nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die Bedenken gegen eine hinsichtlich der gerichtlichen Durchsetzung mangelhafte Umsetzung der genannten Richtlinie.

2.3. Gegenstand des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof ist eine Forderung, deren Rechtsgrund § 15 B-GBG darstellt. Rechtsgrund der Klagsforderung des Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten waren dem entgegen Ansprüche außerhalb des B-GBG, nämlich Ansprüche, welche das österreichische Recht nach dem EU-Recht gewährleisten müsste, aber nicht gewährleistet hat, sodass der österreichische Staat dafür zu haften gehabt hätte, weil er für den insoweit säumigen Gesetzgeber hätte eintreten müssen. Bei der Geltendmachung seines Anspruches im Verwaltungsweg konnte der Beschwerdeführer seinen Ersatzanspruch der Höhe nach nur begrenzt mit der Bezugsdifferenz für fünf Monate zwischen dem Monatsbezug, den er bei erfolgter Betrauung erhalten hätte und dem tatsächlichen Monatsbezug geltend machen. Weiters hat die damalige Regelung im B-GBG keine Öffnungsklausel vorgesehen. Die im Rahmen einer Staatshaftungsklage erfolgte Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers entfaltet keine Bindungswirkung auf die im Verwaltungsweg zu fällende

Entscheidung, die der in Frage gestellten eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegt.

Abschließend darf ersucht werden, die vorstehenden Überlegungen noch in die Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes mit einzubeziehen.

W i e n , am 26. März 2003